

## SATZUNG

### über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Elsteraue gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA (WG LSA)

#### Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVBl. LSA S.248) in Verbindung mit den §§ 6 u. 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Elsteraue vom 28.12.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in der Sitzung am 14.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Elsteraue betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
- c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben,

(2) Die Gemeinde Elsteraue ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

#### § 2

##### Ausschluss aus der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

(1) Das Abwasser der in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke wird gemäß dem genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept aus der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Elsteraue ausgeschlossen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss nur die Abwasserbehandlung, nicht jedoch die Übernahme des Überlaufwassers der Kleinkläranlage sowie die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes.

(2) Das Abwasser der in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke, die gemäß dem genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Elsteraue innerhalb der nächsten 10 Jahre an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, wird bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.

(4) Mit dem Ausschluss aus der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

### § 3

#### Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 4

#### Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 3, welche Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

### § 5

#### Aufhebung des Ausschlusses

(1) Die Gemeinde Elsteraue kann den Ausschluss aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für welches das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Elsteraue den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist die Gemeinde gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.


(2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Aufhebung oder Änderung der betreffenden Satzung. Sie wird wirksam mit Inkrafttreten der jeweiligen Aufhebung oder Änderung.

### § 6

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elsteraue, 15.02.2008

  
\_\_\_\_\_  
Meißner, Bürgermeister

